

Information

Als nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-Richtlinie) sowie der EU-Verordnung Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung) wurde am 25. Februar 2016 das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet.

Zum 01. Februar 2017 tritt mit § 36 VSBG der 2. Teil des Gesetzes in Kraft. Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG hat

„Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, (...) den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (...)“.

Wasserversorgungsunternehmen sind von Gesetzes wegen generell nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG informiert die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH darüber, dass sie von der Möglichkeit, an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch macht und wie bisher im Streitfall den Betroffenen der Gang vor die ordentlichen Gerichte offen steht.